

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ruwega Metall GmbH, in 63457 Hanau, nachfolgend Auftragnehmer genannt.
Fassung 2017**

1. Geltungsbereich

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden diese, hier aufgeführten Bedingungen, die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

2.1 Angebote sind generell freibleibend. Wenn nicht ausdrücklich etwas Anders bestimmt ist.

2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend. Zeichnungen und Skizzen sind nur dann maßstabs- oder ansichtsgenau, wenn dieses von dem Auftragnehmer ausdrücklich auf den Zeichnungen bestätigt wurde. Festverglaste Glasfelder werden ohne Flügel fest im Blendrahmen gefertigt.

2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen oder Baugenehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen.

2.5 Sämtliche Nebearbeiten (z.B. Maurer-, Fliesenleger-, Stemm-, Verputz-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in einer Position gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

2.6 Bei Montagen sind Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse bauseits zu stellen.

2.7 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

2.8 Alle nicht im Angebot/Auftrag aufgeführten Arbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Auftragserteilung

3.1 Aufträge kommen erst dann zustande, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue bzw. mündliche und nicht schriftlich bestätigte Angaben ergeben.

3.2 Für Aufträge und insbesondere Lohnarbeiten hat der Auftraggeber bei schriftlichen Bestellungen folgende Angaben nachweislich und schriftlich an den Auftragnehmer bekanntzugeben:
Bezeichnung, Stückzahl, Werkstoff, eine normgerechte Werkzeichnung, bei vorangegangener Angebotslegung die Angebotsnummer sowie den Wunschtermin für die Fertigstellung.
Ebenso sind neben den für die Lohnarbeiten bekanntzugebenden Angaben, zusätzlich Angaben über die an den Auftragnehmer übergebenen Rohmaterialien und Halbfertigteile, sowie ein Lieferschein für diese zu übergeben. Die Beschläge bei Lohnarbeiten ohne Verglasung werden voreingestellt. Es ist jedoch erforderlich,

nach erfolgter Montage und Verglasung diese Einstellungen und oder Verklotzung nochmals zu prüfen und ggf. nachzustellen.

3.3 Werden diese unter Punkt 3.2 angeführten Angaben dem Auftragnehmer nicht schriftlich bekanntgegeben oder sind diese unvollständig oder unklar, so erfolgt die Fertigung seitens des Auftragnehmers ohne etwaiger Verpflichtung zur Rückfrage beim Auftraggeber. Bei Fertigung nach Auftraggeber Angaben bzw. Zeichnungen wird durch den Auftragnehmer keine Gewähr für die Funktionstauglichkeit dieser Vorgaben bzw. keine Haftung für ihre Richtigkeit und Fehlerlosigkeit. Nicht gleichzeitig mit dem Auftrag und den Werkstücken eintreffende schriftliche Angaben sind unmaßgeblich. Hat es der Auftraggeber unterlassen, diese Angaben schriftlich zu machen oder sind diese unvollständig oder unklar, so wird seitens des Auftragnehmers keine Gewährleistung übernommen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer auch keinen Schadenersatz zu leisten.

3.4 Unterliegen die im Auftrag des Kunden zu fertigenden bzw. zu bearbeitenden Produkte einer erhöhten Risikoklasse (Luftfahrt, Automobil, Kraftwerk etc.) ist der Kunde verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unaufgefordert vor Auftragserteilung mitzuteilen.

3.5 Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer dafür, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster oder ähnlicher Ausführungsvorschriften oder -behelfe, in- oder ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen geltend machen, schad- und klaglos zu halten.

3.6 An allen im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3.7 Der Schutz aller beim Auftragnehmer vorhandenen Daten und Informationen, sowohl eigenen, als auch der zur Verfügung gestellten, wird durch den Auftragnehmer durch die vorliegenden Datenschutzrichtlinien sichergestellt. (Einsehbar während der Öffnungszeiten). Vom Auftraggeber wird ebenfalls die Einhaltung aller Regelungen gem. Datenschutz erwartet. Die Übermittlung von Daten an Dritte ist generell nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer gestattet.

4. Preise

4.1 Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer die gesondert auszuweisen ist.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als zwei Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über Preisanpassungen zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren:

- Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder
- Lohn-, Lohnnebenkosten durch gesetzlich oder tarifliche Veränderungen oder - Mehrwertsteuer.

4.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden gesonderte an den Tarif angelegte Zuschläge und Zulagen berechnet.

4.4 Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber, kann der Auftragnehmer eine Pauschale in Höhe von 10 % des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

5. Zahlung

5.1 Für alle Aufträge, ausgenommen Barverkäufe, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Ab Rechnungsdatum 10 Tage ohne Abzug.

Bei Erstaufträgen: Vorkasse

Bei Großaufträgen 1/3 binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung, 1/3 bei Beginn der Montage bzw. Fertigungsbeginn und 1/3 binnen 8 Tage nach Abnahme bargeldlos durch Überweisung ohne jeden Abzug (Skonto).

Abweichende Zahlungskonditionen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

5.2 Zahlungsverzüge des Auftraggebers haben Zurückhaltung der Lieferung zur Folge. Werden Zahlungsfristen überschritten, hat der Zahlungspflichtige, wenn dieser Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz und, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des Gesetzes handelt, 9 % über dem Basiszinssatz zahlen.

5.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offen stehenden Forderungen sofort fällig.

5.4 Unberechtigte Abzüge von den Rechnungen des Auftragnehmers sowie jedes Mahnschreiben aufgrund der o.a. Fälligkeitsklausel unserer Rechnungen wird dem Auftraggeber zusätzlich mit 15,00 € einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer belastet.

5.5 Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug oder Annahmeverzug, kann der Auftragnehmer auf Verlangen Vorkasse bei weiteren Lieferungen verlangen. Das Recht zur Vertragskündigung bleibt davon unberührt.

6. Lieferzeit

6.1 Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.

6.2 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.3 Werden Versand oder Abholung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der einzulagernden Waren, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

8. Gefahrenübergang, Gewährleistung, Schadensersatz und Aufrechnung

8.1 Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach den Vorgaben der VOB und wenn nicht anwendbar nach den gesetzlichen Vorgaben und beginnt ab Übergabe des Werkstückes an den Auftraggeber (Lohn- & Werksaufträge), der Abnahme im Sinne der VOB oder ab Bereithaltung des Werkes im Betrieb des Auftragnehmers.

8.2 Eine Gewährleistungspflicht bei Lohnaufträgen/ Werksaufträgen für Kaufleute beträgt 1 Jahr. Sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine einwandfreien und richtigen Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen oder Datenblätter übergibt oder der Auftraggeber die unter Punkt 3.2 angeführten Angaben nicht vollständig oder unklar erteilt.

In einem Rechtsstreit hat der Auftraggeber zu beweisen, dass diese in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand waren und dem Stand der Technik entsprachen.

8.3 Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich nach Übernahme / Bekanntwerden schriftlich bekanntzugeben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

8.4 Werden vom Auftraggeber ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Veränderungen an den übergebenen Waren oder Werkstücken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen

9.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne sich zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des

9.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu. Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers durch Vermischung oder Verbindung, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Auftragnehmer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechten gelten als Vorbehaltsware im Sinne des 9.1.

9.4 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Abs. 9.4 bis 9.6 auf den Auftragnehmer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

9.5 Die Forderung des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Sie dienen in diesem Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

9.6 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht von dem Auftragnehmer verkauften Waren vom Auftragnehmer veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes des Auftragnehmers der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Auftragnehmer Miteigentumsanteile gemäß 9.2 haben, gilt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils.

9.7 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die Forderungen aus dem Vertrag Abs. 9.4 und 9.5 entsprechend.

9.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß 9.4 und 9.7 bis zu dem Auftragnehmer jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Der Auftragnehmer wird von dem Widerrufsrecht nur bei Verzug des Auftragnehmers Gebrauch machen.

10. sonstige Vereinbarungen

10.1 Die Ausführung des Auftrages erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung im Hinblick auf die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung und Schallschutzanforderungen. Sollte das Bauvorhaben des Auftraggebers bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, wobei im Zweifel dies zu Lasten des Auftraggebers geht, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmers auf diese Voraussetzungen ausdrücklich hinzuweisen.

10.2 Alle geschlossenen Verträge und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Hanau. Für alle Streitigkeiten ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Gerichtsstand Hanau vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam.